

2. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde
Unterwellenborn (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn in seiner Sitzung am 17.06.2020 mit Beschluss-Nr.: 4/07/GR/20 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Unterwellenborn (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 13.04.2012 beschlossen:

§ 1
Änderung

§ 1 Abs. 1 der o. g. Satzung erhält folgende Fassung:

„Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den erschlossenen Grundstücken erwachsenden besonderen Vorteile erhebt die Gemeinde Unterwellenborn von den Beitragspflichtigen nach § 9 Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind und soweit die sachlichen Beitragspflichten bis spätestens 31.12.2018 entstanden sind.
Sofern die sachlichen Beitragspflichten für die in Satz 1 genannten Maßnahmen erst nach dem 31.12.2018 entstanden sind, werden keine Beiträge nach dieser Satzung erhoben.“

§ 2
Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Unterwellenborn tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft.

Unterwellenborn, den 14.07.2020
Gemeinde Unterwellenborn


Andrea Wende
Bürgermeisterin

